



Brüssel, den 22. April 2021
(OR. en)

7950/21

MI 257
ENT 70
COMPET 259
SAN 226
ENV 237
CHIMIE 48

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 6893/21 + ADD 1 - D071308/02

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung des Anhangs XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Die Kommission hat den Entwurf der oben genannten Verordnung, durch die einige Einträge zu den Stoffen DEHP, BBP, DBP und DIMP in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ (REACH) im Einklang mit deren Artikeln 58, 131 und 133 geändert werden, am 9. März 2021 dem Rat vorgelegt.
2. In Artikel 131 der REACH-Verordnung ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung nach dem in Artikel 133 genannten Verfahren geändert werden können.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

3. Bei den vier vorgenannten eingetragenen Stoffen – DEHP, BBP, DBP und DIBP – wurde festgestellt, dass sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben. Nach Artikel 58 Absatz 3 der REACH-Verordnung hat die Europäische Chemikalienagentur empfohlen, für jeden dieser Stoffe die in Artikel 58 Absatz 1 genannten Elemente anzugeben und diese nicht von den Zulassungspflichten auszunehmen.
4. Am 5. März 2021 hat der gemäß der REACH-Verordnung eingesetzte Ausschuss gemäß Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² für die Maßnahme gestimmt. Nach diesem Verfahren werden die Maßnahmenentwürfe dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Kontrolle unterbreitet, bevor sie von der Kommission förmlich erlassen werden. Wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die Maßnahmen aussprechen, wird der Verordnungsentwurf von der Kommission am 9. Juni 2021 erlassen.
5. Die Delegationen wurden am 10. März 2021 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 16. April 2021 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht.
6. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dok. ST 6893/21 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen als Punkt ohne Aussprache bestätigt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); aktuelle konsolidierte Fassung: 23.7.2006.